

Sachverständigenprüfungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer vom 29.11.1997

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1, Nr. 8 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 7. April 1997 (GVBl. I, S. 20) sowie des § 3 Absatz 3 der Sachverständigenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 25. Juli 1997 (ABl. /A Anz. 1997, S. 784) hat die Vertreterversammlung am 29. November 1997 folgende Sachverständigenprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Sachverständigen-Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Überprüfung

1. der persönlichen Eignung des Antragstellers zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger,
2. der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten,
3. der besonderen Sachkunde und der überdurchschnittlichen Kenntnisse.

(2) Die Durchführung des Überprüfungsverfahrens obliegt dem Sachverständigenausschuss der Brandenburgischen Architektenkammer sowie dem unabhängigen Fachgremium zur Überprüfung der besonderen Sachkunde. Die Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer organisiert die Abwicklung des Überprüfungs- und Bestellungsverfahrens.

(3) Zur Prüfung zugelassen sind Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer, wenn die in § 3 der Sachverständigenordnung vom 25. 07.1997 genannten Bestellungs-voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Verfahren wird von der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer eingeleitet, wenn die formellen Voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung vorliegen.

§ 2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer übernimmt im Rahmen des Prüfungsverfahrens unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung des Antragstellers,
2. Übersendung der Antragsunterlagen,
3. Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen,
4. Organisation der Prüfungen,
5. Einholung der Gebühren je Prüfungsphase und
6. Organisation der Bestellung und Vereidigung

§ 3 Sachverständigenausschuss

- (1) Der Sachverständigenausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Brandenburgischen Architektenkammer gemäß dem Brandenburgischen Architektengesetz vom 7. April 1997 (GVBl. I, S. 20) und der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 30. April 1997 (ABl. 29/A Anz. S. 651)
- (2) Der Sachverständigenausschuss ist zuständig für die Auswahl der Mitglieder des Fachgremiums. Diese können sowohl Kammermitglieder als auch externe Personen sein, die auf dem jeweiligen Sachgebiet über besondere Kenntnisse, Erfahrungen usw. verfügen, sich als Prüfer eignen und zur Mitwirkung in einem Fachgremium bereit sind.
- (3) Die Mitglieder des Fachgremiums werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer bestellt.
- (4) Der Sachverständigenausschuss sichtet und bewertet die von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit vorgeprüften Unterlagen. Hierbei ist zu überprüfen, ob die persönliche Eignung des Antragstellers gegeben ist und die allgemeine Fähigkeit zur Gutachtenerstellung vorliegt.
- (5) Der Sachverständigenausschuss kann den Antragsteller zu einem Vorstellungsgespräch einladen.
- (6) Nach Entscheidung des Sachverständigenausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl der Geschäftsstelle als auch dem Fachgremium vorzulegen ist.

§ 4 Fachgremium zur Überprüfung der besonderen Sachkunde

- (1) Das Fachgremium besteht mindestens aus drei Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt.
- (2) Bei besonderen Sachgebieten können weitere Fachleute hinzugezogen werden.
- (3) Die Prüfer entscheiden mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Prüfer können auch in mehreren, fachlich verwandten Fachgremien tätig sein.
- (5) Bestehen mehrere Fachgremien für ein Sachgebiet, ist das Rotationsprinzip für die Mitglieder der Fachgremien anzuwenden.
- (6) Die Prüfer sind verpflichtet, vom Prüfungsvorgang persönliche Aufzeichnungen anzufertigen und diese nach Beendigung desselben der Geschäftsstelle zwecks Beifügung zur Akte des Antragstellers auszuhändigen.
- (7) Die Tätigkeit des Fachgremiums endet mit Übergabe der schriftlichen Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung der besonderen Sachkunde.

§ 5 Prüfung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Sachkunde, fachlich, forensisch sowie der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, kann je nach Verfügbarkeit durch kammereigene, externe oder gemischte Fachgremien durchgeführt werden. Dabei kann die Zusammenarbeit mit anderen Kammern, z. B. Industrie- und Handelskammern erfolgen.
- (2) Für die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gelten die Regeln des jeweils beauftragten Fachgremiums.
- (3) Die zur Überprüfung der besonderen Sachkunde qualifizierten Antragsteller erhalten von der Kammer rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vorher, eine Einladung. Die Einladung enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Prüfung. Zugelassene bzw. erforderliche Hilfsmittel sind mitzuteilen.
- (4) Die Überprüfung der besonderen Sachkunde der qualifizierten Antragsteller besteht in der Regel aus folgenden Teilen:
1. forensischer Teil (schriftlich oder mündlich, obligatorisch),
 2. schriftlicher, fachbezogener und forensisch,
 3. mündlich, fachbezogener Teil.
- (5) Vor Beginn des Fachgesprächs hat der Vorsitzende des Fachgremiums allen Antragstellern die Mitglieder des Fachgremiums zu benennen - ebenso so die zugelassenen Zuhörer.
- (6) Der Antragsteller hat Behinderungen bei den Prüfungen, persönlicher oder sachlicher Art, oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Prüfungsablauf den Prüfern oder den Aufsichtsführenden vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase oder gleich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Sie werden in das Prüfungsprotokoll aufgenommen.
- (7) Über den Verlauf des Fachgesprächs wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 6 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsumfang und -ablauf ist je nach Sachgebiet unterschiedlich. Die Prüfungsaufgaben werden vom fachlich zuständigen Fachgremium vorher schriftlich festgelegt. Prüfungsaufgaben und -fragen werden erst während der Prüfung gestellt.
- (2) Die Prüfungsfragen sind an der Praxis des jeweiligen Sachgebietes ausgerichtet. Die Beantwortung setzt fundierte Fachkenntnisse, den Besuch von Sachverständigenseminaren oder das Selbststudium der Sachverständigenliteratur voraus.

§ 7 Ergebnis der Überprüfung

- (1) Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Prüfern zu unterzeichnen.

(2) Das Prüfergebnis wird unverzüglich der Brandenburgischen Architektenkammer schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Bescheid über den Antrag wird dem Antragsteller durch die Brandenburgische Architektenkammer mitgeteilt einschließlich Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsfall.

(4) Wird die Prüfung nur im schriftlichen oder nur im mündlichen Teil bestanden, so kann der andere Teil auf Antrag - aber ohne Formalitäten - mit Ausnahme der Zahlung der Prüfgebühr frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(5) Wird die Prüfung in beiden Teilen nicht bestanden, so kann sie auf Antrag frühestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

§ 8

Eingeschränktes Prüfverfahren

(1) Auf eine schriftliche Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch besondere Sachkunde, z. B. Lehrauftrag, eine Professur, anerkannte Veröffentlichungen oder andere maßgebende Arbeiten hervor getan hat.

(2) An der Stelle der mündlichen Prüfung tritt hierbei ein Fachgespräch.

(3) Der Nachweis forensischer Kenntnisse ist jedoch unverzichtbar.

§ 9

Übernahme

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen Kammer bestellt sind und deren Bestellung nicht abgelaufen ist, können auf Antrag für das gleiche Sachgebiet von der Brandenburgischen Architektenkammer bestellt werden, wenn sie gleichzeitig ihre Bestellung bei ihrer jetzigen Kammer niederlegen (Vermeidung von Doppelbestellungen gemäß Absatz 5)

(2) Sie haben einen Antrag gemäß § 26 der Sachverständigenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 25.7.1997 zu stellen und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Erklärung nach Abs. 2, Nr. 2
2. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges
3. Nachweis über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten zwei Jahren
4. Freistellungs- und Nebentätigkeitsbescheinigungen von Antragstellern in abhängiger Stellung
5. Nachweis über die Zahlung der Prüfgebühr.

(3) Als Nachweis der besonderen Sachkunde sind für einen zurückliegenden Bestellungszeitraum von bis zu 3 Jahren seit Aufnahme der gutachterlichen Tätigkeit, je zwei unterschiedliche Gutachten zur Prüfung vorzulegen.

Die Kammer kann Gutachten aus dieser Aufstellung anfordern.

(4) Gegebenenfalls kann für die Übernahme auch das eingeschränkte Verfahren nach § 8 in Betracht kommen.

(5) Die Sachverständigen müssen vor der Vereidigung durch die Brandenburgische Architektenkammer eine schriftliche Erklärung - gerichtet an die bisher zuständige Kammer - abgeben, dass sie ihre öffentliche Bestellung für das bisherige Sachgebiet bei der bisherigen Bestellskörperschaft niederlegen und gleichzeitig Ausweis, Stempel und Urkunde abgeben.

(6) Die Brandenburgische Architektenkammer leitet diese Erklärung und die in Absatz 5 genannten Gegenstände unverzüglich an die bisher zuständige Kammer weiter.

§ 10 Schweigepflicht

Alle am Verfahren Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenprüfungsordnung tritt mit Beschluss der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 29. November 1997 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 1997

Prof. Dr. -Ing. H.-G. Vollmar
Präsident